

Berliner

Neuzeit

Ein Todesurteil!

Ihr laßt den Armen schuldig werden,
Dann überlaßt ihr ihn der Pein.
Gott he.

Ein Todesurteil, das an die Verurteilung des Späterhin vom König von Sachsen zu lebenslänglichem Zuchthaus benannten Dienstmanns Helm Helm ermittelte, ist kürzlich vom Schörrichter in Glauch gefällt worden.

Die unterzeichnete 69jährige Dienstmagd Anna Werner aus Oberhausen, die im April vorigen Jahres ihr elf Monate altes Kind in eine Leinwandrinne geworfen hatte, wurde wegen Mordes zum Tode verurteilt!

Wenn man aber das Leben der Kindesmörderin durchsetzt, so kann man sich des Mitleids mit ihr nicht erwehren. Das im Mai 1907 geborene Kind wurde ihr auf Verlangen der Polizeibehörde von den Eltern, zu denen es die Mutter in Pflege gegeben hatte, überall nach Verlauf einiger Zeit zurückgegeben, so in Glauch und in Niederhausen, so daß die Mutter von Ort zu Ort wanderte, um das Kind unterzubringen.

Die polizeilichen Verfügungen sind eine Folge des Gesetzes über den Unterhaltungswohlfahrt. Die Gemeinden fürchteten, Unterhaltungsbedürfnisse für das Kind zahlen zu müssen und verlangten deshalb keine Fortschaffung. Die Gläcker Polizei ging sogar so weit, zu verlangen, daß das Kind binnen 24 Stunden abgegeben werde!

Alle Bemühungen der Werner, die Zurücknahme der Aufzucht zu erwirken, blieben erfolglos. Auf ihrem Wege nach Wilsdorf, wohin sie das unglückliche Wesen bringen wollte, kam ihr in ihrer Verzweiflung der Gedanke, das Kind zu töten und sich selbst das Leben zu nehmen.

Die Geschworenen haben, wie es heißt, für die Verurteilung ein Gnadenbittgen eingereicht, das, wie man wohl als sicher annehmen darf, Erfolg haben, die unglückliche aber vielleicht ihr Leben lang ins Zuchthaus bringen wird.

Die Mitleidung der Gesellschaft an den Schicksalen ihrer Mitglieder tritt in diesem Falle jeden klar vor Augen, wenn so das Kind einer mittellosen Mutter von Ort zu Ort vertrieben wird und niemand sich seiner annimmt, so kann man sich nicht wundern, daß an diesem Leben das Verbrechen heraustritt.

Die furchtbare Barbarei der Todesstrafe tritt in diesem Falle wieder einmal in ihrer ganzen mittelalterlichen Härte in die Erscheinung. Und selbst ein lebenslangliches Zuchthaus werden in einem Zuchthaus nur in diesem Falle als eine Härte des Gesetzes empfunden werden, die den Zweck der Strafe, zu bessern, gänzlich ignoriert. Wer vermag sich in den Zustand der Verzweiflung zu verstehen, in dem eine unglückliche Mutter, die bisher keine Schuld auf ihr Haupt geladen hat, ihr Kind umbringt? Zerbricht eine Verzweiflung dieser Art nicht jede Zurechnungsfähigkeit? Kann da überhaupt noch von einem Verbrechen in strenger juristischer Sinne gesprochen werden? Und darum ein Todesurteil?

Die Bankgesetznovelle.

Geldzahlung und Papierzahlung.

Die Bankgesetznovelle, die seit Ende von 1. Januar ab in Kraft tritt, wird einige Änderungen im Zahlungsverkehr und Geldverkehr im Gefolge haben. Da ist zunächst der Artikel 3 der Novelle betreffend Änderung des Bankgesetzes, der den Noten der Reichsbank die Eigenschaft als gesetzlich verbindliche Zahlungsmittel verleiht. Danach muß jeder, der die Noten der Reichsbank in Zahlung nehmen, im allgemeinen die Note der Reichsbank bereits bisher anerkanntes, nur bei Hypothekenzahlungen pflegen manche Notare auf Zahlung in Geld zu bestehen. Um diese offizielle Anerkennung der Zahlungsfähigkeit der Reichsbanknoten auch auf die Noten der Privatbanknoten auszuweiten, wenigstens bei den öffentlichen Kassen, ist jetzt der „Neuen Bot. Kor.“ zufolge Vorsehung dahin getroffen, daß die Noten der Bayerischen, der Sächsischen, der Württembergischen und der Badischen Notenbank bei Eigenzahlungen, soweit die Barzahlung und Zahlungsbefreiung das Herausgeben des Ueberlaufes über die Schuldigkeit gestatten, in Zahlung genommen werden, und zwar im Gebiete der preussisch-hessischen Eisenbahnangehörigen bei den Fahrkartenausgabestellen von rund 200 der wichtigsten Stationen, im Gebiete der übrigen Eisenbahnverwaltungen bei den Stationen aller Stationen. Die Maßnahme soll zunächst mit dem 1. Januar in Wirksamkeit treten.

Der Verzicht der gesetzlichen Zahlungsfähigkeit an die Reichsbanknoten führt eine Veränderung der Einlösungspflicht der Noten seitens der Reichsbank gegenüber. Die Reichsbank ist nach der Banknovelle vom 1. Januar 1910 ab verpflichtet, ihre Noten in deutschen Goldmünzen einzulösen, während bisher die Bestimmung über die Einlösungspflicht lautete: „In fursächigen deutschen Gelde“. Die Noten der Privatbanken müssen die Reichsbanknoten sowohl in Berlin als auch bei ihren Zweigstellen in Städten von mehr als 50,000 Einwohnern oder am Orte der Bank, die die Noten ausgeben, zum vollen Nennwert in Zahlung nehmen, solange die ausgebende Bank ihrer Noteneinlösungspflicht pünktlich nachkommt. Unter derselben Voraussetzung ist die Reichsbank verpflichtet, die Noten jeder der vorhergenannten Banken innerhalb des Staates, der ihnen die Befugnis zur Notenausgabe erteilt hat, bei ihren Zweigstellen, soweit es deren Noteneinlösung und Zahlungsbefreiung gestatten, dem Inhaber gegen Banknoten umzutauschen. Vom 1. Januar tritt ferner die Bestimmung in Kraft, wonach die Reichsbank und die Privatbanken die Wechselzahlung zum Kauf auf Wechsel erhalten. Zu erwähnen ist ferner die Ausdehnung der Lombardfähig-

keit auf die in das Reichs- oder Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen und auf die sogenannten Kommunalobligationen der Banken und die Schuldverreibungen öffentlich-rechtlicher inländischer Bodenrentenanstalten.

In der „Anhalt“-Affäre

Des Herrn v. Helffeld mit der russischen Regierung ist von deutscher amtlicher Seite eine Erklärung erfolgt. Sie lautet: Mit Antrag des Hauptmanns a. D. v. Helffeld ist von dem Reichsgericht Berlin-Mitte auf Grund eines Urteils des kaiserlichen Gerichts in Stuttgart die Pfändung eines Guthabens der russischen Regierung bei dem hiesigen Bankhaus Mendelssohn und Co. verfügt worden. Die russische Regierung hat gegen dieses von ihr unter dem 1. März 1909 angelegte Verlangen Beschwerde erhoben. Von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist darauf, wie bereits früher in ähnlichen Fällen, gegen den Pfändungsbescheid der Kommissionsinstanz bei dem hiesigen ausländischen Gerichtshof Beschwerde erhoben worden. Uebrigens hat sich die russische Regierung bereit erklärt, die Ansprüche des Herrn v. Helffeld durch ein Schiedsgericht feststellen zu lassen.

Der Reichsgerichtshof zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten hat natürlich sich nicht mitteilt mit dem Urteil des Stuttgarter Reichsgerichtshofes. Ihre „Bürgerpflicht“ hat heißt die Vertretung des sogenannten besseren Teils der Bevölkerung, hat sich geschlossen, das deutsche Volk aus dem Beispiele der Unflüchtigkeit zu heben. In mehreren Sitzungen beschäftigte man sich mit der Frage der Befähigung des Schiedsrichters; darüber berichtet die „Post.“

Der Heine-Schmuck in Hamburg.

Die kleine Stadt Hamburg, in deren Statistik St. Pauli man durchaus nicht würde ist, und in der es nach der Aussage eines ihrer früheren Vertreter im Bundesrat Bordelle nur nicht „im polizeilich-sensitiven Sinne“ — wundervoll gelagert gibt, führt sich wieder einmal zum Fort der Wohlstandesentwicklung heran. Ihre „Bürgerpflicht“ hat heißt die Vertretung des sogenannten besseren Teils der Bevölkerung, hat sich geschlossen, das deutsche Volk aus dem Beispiele der Unflüchtigkeit zu heben. In mehreren Sitzungen beschäftigte man sich mit der Frage der Befähigung des Schiedsrichters; darüber berichtet die „Post.“

Bestimmte Anträge wollten die öffentlichen Ausgaben von Schäften, Abhängen oder Zeremonien, die in förmlicher Beziehung Regens zu geben oder durch Absetzung der Pflichten die gefundene Einwirkung der Jugend zu gefährden geeignet sind, verbieten. Aber in dem Gesichtsfeld der Vorarbeiten wurde ein Verbot gegen das Reichsrecht gestellt. Deshalb fanden sich für diese Anträge nur wenige Stimmen. Am 20. Januar wurde dann in mannlicher Abstimmung mit 80 gegen 40 Stimmen ein Antrag von Dr. Wernicke, den Senat zu erwidern, an zuständiger Stelle dahin zu wirken, daß zum Zweck eines besseren Schutzes der Jugend die Bestimmungen der §§ 184 und 184a und des Strafgesetzbuches und §§ 56, 57 und 42a der Reichsgewerbeordnung ergänzt und entsprechend erweitert werden. Bezüglich wurde von liberaler Seite hervorgerufen, daß ein Verbot nur Wasser auf die Mühlen der Schamlosen und der Heine-Schmuck sein würde, das nicht können werde, entsprechende Verfügungen in das Reichsrecht einzufügen, die gleichzeitig die Freiheit der Kunst und des freien Denkens zu wahren geeignet wären. Aber der Mehrheit der Bürger, geföhrt von einem antimoralisch-ökologischen Standpunkt, liegt das Interesse von Kunst und Wissenschaft wenig am Herzen. Auch diejenigen, die sich den Nationalliberalen anreihen, fürchten sich für den Moment an die Reichsregierung an, trotzdem im Jahre 1900 auch die Nationalliberalen im Reichstag geschlossen im Kampfe gegen die lex Heine standen. Zum Schluß sprach es Dr. Wernicke klar aus, daß sein Antrag nichts anderes bedeute, als die Reichsregierung zu Wiedererbringung der im Jahre 1900 gefällten Vorlage aufzufordern.

Derselben Anträge wird nicht verfehlt, seinem Hamburger Zeitungsfreundem Reichsrecht ein bundesbürgerliches „Hoch Reichstag“ zuzurufen und ihn bei nächster Gelegenheit gerührt in seine Arme zu schließen.

Zur Wahlkampfabfrage. Der Hamburger Detailistenverband hat, wie er mitteilt, seinen Mitglieder aufgeführt, die Wahlkampfabfrage abzugeben zu unterstützen. Hierzu tritt der Verband Deutscher Waren- und Kaufhäuser mit, doch dieser Vorstoß des Hamburger Verbandes ohne Erfolg bleiben wird, denn einerseits wird der größte Teil der Mitglieder jenes Verbandes diese Aktion überhaupt nicht unterstützen können, da einmal eingetragene Wahlkampfabfrage nur sehr schwer wieder aus dem Kontum verdrängt werden können; andererseits aber hat der Verband Deutscher Waren- und Kaufhäuser seine Mitglieder, die jenseitig bis zum 1. Januar 1910 an Wahlkampfabfrage haben, nur die Mitglieder des Hamburger Verbandes aufgeführt, die Wahlkampfabfrage abzugeben und Strafen zu unterstützen. Nicht unerwähnt und nicht unerwähnt, daß mit dem Verband Deutscher Waren- und Kaufhäuser eine Anzahl der größten Einzelhandelsbetriebe in dieser Sache hand in Hand geht, denn gegenüber der Einfuhr von Waren — das ist eine ganz wichtige Rolle spielt. Es ist daher höchst wahrscheinlich, daß falls überhaupt der Vorstoß des Hamburger Verbandes irgendeinen Erfolg haben sollte, dieser nur in einem kleinen Ausmaßes des Umfanges der Strafen bestehen würde. In Anbetracht dieser Sachlage ist es nicht gut verständlich, wie der Hamburger Verband, unter welcher Vorbedingung die tatsächlichen Verhältnisse, diesen verpöbelten Schritt hat tun können.

Streitfrage in Lyon. Nach einem Telegramm aus Lyon kam es dort gestern zwischen ausständigen Fabrikanten, die von mehreren fahrenden Kundgebungen veranstaltet, und berittenen Wahlkampfabfrage zu Zusammenstößen. Zahlreiche Verhaftungen wurden niedergeschrieben und verlegt. Auch mehrere Verhaftungen wurden durch Streikverhandlungen.

Schluss des französischen Parlaments.

Die Tagung des französischen Parlaments wurde gestern geschlossen. In der Deputiertenkammer kam es noch vor Schluss der Tagung zu einer lebhaften Debatte über die Frage der äthiopischen Eisenbahnen. Aus Paris wird darüber berichtet:

Billebois-Mareuil (konserativ) und Jaurès erheben gegen den Minister des Auswärtigen Pichon den Vorwurf, er habe in vorerwähnter Debatte erklärt, daß der Vertrag zwischen der französischen und der äthiopischen Regierung über die Eisenbahnen für eine neue französisch-äthiopische Gesellschaft abgeschlossen sei. Demnach sei es nicht zum Abschluss des Vertrags gekommen. Jaurès warf Pichon in heftigen Worten vor, er habe die Versicherung des Staates bestreiten lassen, aber jede Kontrolle unmöglich gemacht. Jaurès sei dies der Kammer verheimlicht worden; eine Tatsache, die für das parlamentarische Leben von schwerwiegender Bedeutung sei. Pichon legte gegen die Vorwürfe Jaurès Verwahrung ein und sagte, daß er die Kammer von dem Tatbestand unterrichten werde. Jaurès befragte sich weiter darüber, daß Pichon der Kammer nicht gesagt habe, er sei von seinem Bevollmächtigten gekauft worden. Er werde den Minister darüber unterrichten und ein Zetelbuch zum gegen Pichon einbringen. Der Minister für die Kolonien Zola erklärte, der Vertrag behalte seine volle Gültigkeit. Minister Pichon versicherte dann, die von ihm früher im Parlament abgegebenen Erklärungen seien begründet gewesen, hätten aber nicht in das Spiel derer gehört, die aus unehrlichen Gründen Gegner des Vertrags seien, und die geglaubt hätten, der Vertrag werde nicht genehmigt werden. Wir haben Rechte, so schloß der Minister, und man hat mit uns Verträge abgeschlossen. Wir werden ihnen Achtung zu verschaffen wissen. (Schaller Weisfall) Die Kammer lehnte das Zetelbuch des Deputierten Jaurès mit 485 gegen 81 Stimmen ab und nahm mit 455 gegen 54 Stimmen eine Tagesordnung an, in der die Erklärungen der Regierung gestillt werden. Darauf erklärte der Ministerpräsident die Tagung des Parlaments für geschlossen.

Der Senat beschloß gestern einstimmig zwei provisorische Budgetartikel. Hiermit wurde die Tagung des Senats geschlossen.

Mit der „deutschen Gefahr“

überwachen immer noch die englischen Konsulate in Situations eines anderen westlichen Agitationsbüros. Wie aus London berichtet wird, wiederholte gestern der Lord of Chamberlain, der unter der unionistischen Regierung erster Lord der Admiralität war, seine Erklärung, daß es unter dem Kommando, das Premierminister Asquith befehligt, nichts getan würde, was Befehl davon führen könnte, eine Operationsbasis für Deutschland zu werden.

Der erste Lord der Admiralität McKenna wies in seiner Rede, die er in Nord-Monmouthshire hielt, die konservativen Prinzipien mit aller Gutsdienlichkeit zurück. Er erklärte: Wenn all dieses drohende Unheil in Wirklichkeit bräuhete, was durch nicht der Fall ist, so würde die Leute sich vor Augen halten, daß die der Krone zu Wasser und zu Lande zur Verfügung stehenden Defensivkräfte nach altem Schema als jemals im Laufe der Geschichte.

General d'Amade rehabilitiert? Nach einem Telegramm aus Paris erklärt der Minister von auswärtigen Angelegenheiten, daß die Regierung beabsichtigt, den General d'Amade, der wegen seines kühnen erregenden Internierens gemachtet worden war, im Januar wieder als aktiven General in die Arme einzuführen.

Nach berühmten Muffern.

Auch das schwebende Kommando soll in dieser Lage an etwa tausend höhere Beamte die offizielle Mitteilung ergangen, daß am Neujahrstage eine Defilee vor dem König und der Königin stattfinden. Die Teilnahme der betreffenden Beamten an dieser Zeremonie wird erwartet. Die künftigen Großkronen sollen sich mit solchen Profeten gegen die Auslieferung eines vollen und feilen Kommandos. Es wird darauf hingewiesen, daß eine solche Defilee bisher nur zweimal stattgefunden hat, nämlich beim fünfzigjährigen Regierungsjubiläum des Königs Oskar II. und im vergangenen Jahre, wo sie ebenfalls vom König Gustaf anwesend wurde. Es überwiegt demnach, daß eine solche Defilee dem dem man eine „Modernisierung“ des künftigen Kommandos entgegen hätte, jetzt das keine ist, um die veralteten Zeremonien aufrechtzuerhalten, ja, um sie neu zu leben. Das freisinnige „Kronblatt“ betont die Sozialität des schwebenden Kommandos gegenüber dem Königslande, dem das Volk gegen sie im Gegensatz die Achtung entgegenbringt; ebenso abweist sie die Schweberei dem Reichstag. Die jetzt dem Kommando Kommando angeordnet Neujahrsgereise ist in der künftigen und im höchsten Grade unpopulär und entspricht nicht der Auffassung des Volkes vom Königum. Ein Artikel der „Tagen Abend“ deutet an, daß ganz besonders die Königin sich für die Aufrechterhaltung der Zeremonien im jetzt angeordneten Umfang interessiert.

Die Königin ist, wie bekannt, die Gemalin Kaiser Wilhelms I. und die Mutter des jetzigen deutschen Kaisers. Es hat offenbar den König, dem man sonst Sinn für Einfachheit nachfolgt, für das Berliner Defilee-Komitee zu interessieren gewiß. Man muß dem weitgehend gemühten Schweberei zustimmen, wenn es sich gegen dieses Gepränge wehrt.

Der neue griechische Kriegsminister. Nach einem Telegramm aus Athen ist Herr Konstantinidis zum Kriegsminister ernannt worden.

Die noch aus Athen gemeldet wird, hat eine Gruppe von Abgeordneten der Kammer einen Antrag vorgelegt, wonach diejenigen Offiziere, die im Laufe des Jahres 1909 ihren Abschied genommen haben oder auf ihren Antrag zur Disposition gestellt worden sind, von der Regierung wieder eingestellt werden dürfen.

